

## **COVID-19 Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen der KIMI Krippen AG**

Grundlage für das vorliegende Konzept bildet das Muster-Schutzkonzept von kibesuisse und die Vorgaben des BAG. Es baut auf dem Pädagogischen Konzept und dem Hygiene Konzept der KIMI Krippen AG auf. Die Massnahmen betreffen sowohl die Krippen wie auch Horte und Mittagstische. Zwingend zu beachten sind immer allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben.

Die KIMI Krippen AG unterstützt die Empfehlung von kibesuisse, dass sich Mitarbeitenden der familienergänzenden Betreuung gegen Covid-19 impfen. Neben ihrer eigenen Gesundheit schützen sie damit auch die Gesundheit der Kinder, die momentan noch keinen Zugang zu einer Impfung haben.

### **1. Ziel des Schutzkonzepts**

Das Schutzkonzept richtet sich an dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, unter Berücksichtigung einer verantwortungsvollen Normalität in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder und dem Aufrechterhalten der Angebote der familienergänzenden Betreuung. Damit dies gelingt, nimmt jede Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kinderwohl
- Schutz von Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

Einschränkungen wie Abstandsregeln bei jüngeren Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungspersonen sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzungen sind nicht verhältnismässig. Ältere Kinder verstehen die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregeln zu Erwachsenen eingeführt werden kann. Erwachsene halten den Abstand von 1.5m zu anderen Erwachsenen möglichst immer ein und tragen in der Betreuungssituation im Innenbereich grundsätzlich als Nasen- und Mundschutz eine Hygienemaske. Der Betreuungsalltag soll in der gewohnten Umgebung der Betreuungssituation gelebt und gestaltet werden und sich nicht zu sehr in den öffentlichen Raum ausdehnen. Jede Massnahme richtet sich zwingend nach dem Wohl des Kindes und dessen positive Entwicklung aus.

### **2. Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten**

Die Hygienemassnahmen werden gemäss internem Hygienekonzept strikt umgesetzt. Die Regelmässigkeiten der Massnahmen sind im Hygienekonzept der KIMI Krippen AG geregelt.

- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie insbesondere Stellen, die oft angefasst werden (Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer, Armaturen, Sanitäre Anlagen, Böden, Tische, Abfall Entsorgung, etc.).
- Räume regelmässig ausgiebig lüften.
- Spielsachen regelmässig reinigen.

#### **2.1 Hygienemasken**

Da ein Abstand von 1.50 m zu den Kindern nicht eingehalten werden kann, tragen die Betreuungspersonen innerhalb der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske.

Im Aussenbereich können geimpfte Betreuungspersonen auf das Tragen einer Maske verzichten. Für ungeimpfte Betreuungspersonen gilt eine durchgehende Maskenpflicht, auch im Freien.

## 2.2 Pflege

Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden.

- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Nasenputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Es steht Desinfektionsmittel bereit.
- Sofern das Kind es zulässt, können zum Wickeln Handschuhe getragen werden.
- Nach jedem Wickeln wird die Wickelunterlage desinfiziert.
- Einwegtücher, Windeln, Papiertaschentücher und Hygienemasken werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
- Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen werden vermieden.

## 2.3 Essenssituation

Die Betreuungspersonen essen **nicht** zusammen mit den Kindern, sondern zeitlich vor- oder nachgelagert. Davon ausgenommen sind gemeinsame Mahlzeiten im Freien.

Die Kinder werden während ihren Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf durch die Betreuungspersonen begleitet.

- Vor der Zubereitung der Mahlzeiten werden die Hände gewaschen.
- Für die Zubereitung der Mahlzeiten stehen Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände.
- Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck verwendet und die Mitarbeitenden achten darauf, dass die Kinder sich nicht mit der Hand aus einem Teller oder einer Schüssel bedienen.

## 3. Betreuungsalltag

- Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen, d.h. die Betreuung findet in der üblichen Gruppengrösse und -konstellation gemäss Betriebsbewilligung statt.
- Mitarbeitende halten die Abstandsregel von 1.50 m zu anderen Erwachsenen ein und tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.
- Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird darauf geachtet, dass alle Hygienerichtlinien eingehalten werden.
- Singkreise mit Kindern sind unter Einhaltung der Abstandregeln und dem Tragen von Hygienemasken erlaubt. Beim Singen in den Innenräumen wird auf eine gute Lüftung geachtet.
- Für den Aufenthalt im Freien werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Desinfektionsmittel, etc. mitnehmen).
- Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren in Zügen, Trams und Bussen eine Maske tragen. Stosszeiten sind zu meiden.
- Bei Ausflügen gelten die Regeln des BAG bzw. die Schutzkonzepte der öffentlichen Einrichtungen. Grundsätzlich gilt im Inneren von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren die 2-G-Regel (Zugang nur für Geimpft und Genesene), z.B. in den Zoo. Zusätzlich muss an diesen Orten eine Maske getragen werden. Bei der Konsumation von Speisen und Getränken besteht eine Sitzpflicht.
- Nach dem Aufenthalt im Freien waschen die Kinder die Hände. Die Mitarbeitenden desinfizieren nach dem Händewaschen zusätzlich die Hände.
- Besuche oder Abklärungen von externen Fachpersonen (Aufsichts- und Bewilligungsbehörden, Heilpädagogen, etc.) sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.

### 3.1 Bringen und Abholen der Kinder

Beim Bringen und Abholen der Kinder gilt es, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. Beim Eintreten werden die Hygienemassnahmen eingehalten.

- Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Eingangsbereiche zur Übergabe der Kinder nutzen.
- Schulkinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, allein die Betreuungsinstitution betreten und allein wieder verlassen.
- Bei der Übergabe der Kinder tragen Eltern und Mitarbeitende einen Mund-Nasen-Schutz.
- Den Eltern steht im Eingangsbereich Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Auf das Händeschütteln zwischen Erwachsenen wird verzichtet.
- Mitarbeitende waschen mit den Kindern nach der Übergabe die Hände.

### **3.2. Eingewöhnung**

- Besichtigungen der Institution finden während den Randzeiten statt.
- Eingewöhnungen werden in Absprache mit den Familien eingeplant.
- Das begleitende Elternteil hält während der Eingewöhnungszeit möglichst 1.50 m Distanz zu den Mitarbeitenden und den anderen Kindern. Sie sitzen am Rande des Geschehens, bringen sich nicht aktiv in die Gruppe ein und tragen eine Hygienemaske.

### **3.3. Veranstaltungen**

Für Eltern und Besucher/innen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen weiterhin die Maskenpflicht. Im Freien gilt für ungeimpfte und genesene Mitarbeitende eine Maskenpflicht. Geimpften Mitarbeitenden empfehlen wir ebenfalls das Tragen einer Maske.

Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorweisen eines Zertifikats (3-G-Regel) und Überprüfung bei Eintritt in die Räumlichkeiten mittels App «Covid Check» respektive ID / Pass
- Max. 30 Personen (inkl. Kinder und Mitarbeitende)
- Maskentragepflicht wird befolgt und der Abstand von 1.50 m wird eingehalten
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken

Veranstaltungen im Freien ohne Covid-Zertifikat sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Werden Speisen und Getränke angeboten, werden die Gastronomieregeln eingehalten (keine 3-G-Regel)
- Max. 300 Personen (inkl. Kinder und Mitarbeitenden)

Eine Zertifikatspflicht (3-G-Regel) gilt auch für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen.

Die Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests für das Testzertifikat beträgt 24 Stunden, die PCR-Test sind 72 Stunden gültig.

## **4. Personelles**

- Die Abstandregelung von 1.50 m wird eingehalten und die Mitarbeitenden tragen grundsätzlich eine Hygienemaske, auch während der gemeinsamen Pausenzeit. Die Betriebe verfügen über ausreichend Hygienemasken für alle Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams des jeweiligen Standortes.
- Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.
- Sitzungen, Gespräche und interne Schulungen sind in genügend grossen Räumen durchzuführen. Die Einhaltung des Social Distancing wird in der Sitzordnung eingehalten.
- Schnuppertage zum Aufbau des Personals sind möglich. Das Schnuppern findet in einer konstanten Gruppenkonstellation statt (keine Gruppenwechsel). Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vor dem Start der Tätigkeit in die Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. Sie tragen einen Mund-Nasen-Schutz und essen nicht zusammen mit den Kindern.

#### **4.1. Betriebliches repetitives Testen**

- Zur Früherkennung von Infektionsketten nehmen die Betreuungsinstitutionen der KIMI Krippen AG im Rahmen des Schutzkonzeptes am betrieblichen repetitiven Testen teil und halten sich dazu an die Vorgaben des Kantons.
- Um angemessene Schutzmassnahmen umzusetzen, ist die Information über den Immunitätsstatus der Mitarbeitenden – geimpft oder genesen – notwendig. Die KIMI Krippen AG überprüft das Vorliegen eines Covid-Zertifikats (Art. 25 Abs. 2 und 2te Covid-19-Verordnung besondere Lage), um angemessene Schutzmassnahmen festzulegen und Testkonzepte umzusetzen.
- Informationen über den Impfstatus werden als persönliche Information respektiert. Zur internen Datenbank, in welcher der Immunitätsstatus von den Mitarbeitenden festgehalten wird, haben nur berechnigte Personen Zugang.
- Mitarbeitende sind dazu verpflichtet mindestens einmal wöchentlich am repetitiven Testen mittels gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) teilzunehmen, sofern sie weder geimpft noch genesen sind. Die geimpften und genesenen Mitarbeitenden können freiwillig am repetitiven Testen partizipieren.
- Zeigt der Pool positiv an, werden alle Personen aus dem Pool so bald wie möglich mittels Einzel-Tests getestet.

#### **5. Vorgehen im Krankheitsfall**

Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen haben weiterhin Gültigkeit.

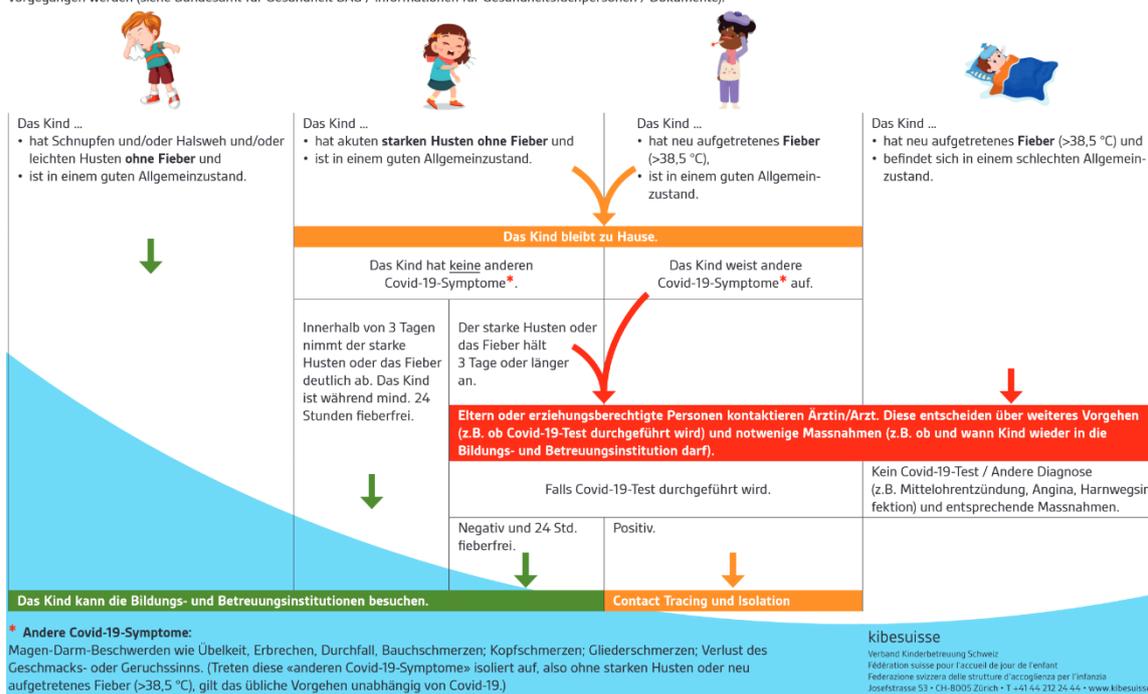
- Kinder, die Symptome des Covid-19 Virus (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Atembeschwerden) aufweisen, bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Die Erziehungsberechnigten wenden sich an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung und klären das weitere Vorgehen ab. Bis zum Vorliegen eines Resultates werden die Kinder nicht betreut. Je nach Resultat müssen sich die Kinder und die Erziehungsberechnigte in Selbstisolation gemäss Vorschriften des BAG begeben.
- Dasselbe Vorgehen wie bei den Kindern gilt auch für Mitarbeitende, die Symptome des Covid-19 Virus aufweisen: Sie bleiben zu Hause oder verlassen die Betreuungsinstitution, nehmen ärztliche Abklärungen vor bzw. gehen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende und Kinder sowie symptomatische Kinder mit engem Kontakt zu positiv getesteten Personen, sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage in häusliche Isolation bzw. Kontakt-Quarantäne. Zusätzlich müssen diese 24 Stunden symptomfrei sein.
- Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24h beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss der Ärztin, des Arztes und der Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, muss bei der Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/ Hygienemassnahmen).
- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.

Bei Verdachtsfällen in der Einrichtung wird direkt die Regionalleitung informiert. Wer in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist und sich nach der Reise in Quarantäne begeben muss, hat dies selbst verschuldet und somit keinen Anspruch auf Corona Entschädigungsleistungen und Lohnfortzahlung.

## 5.1 Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung

### Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»

Untenstehendes Vorgehen gilt ausschliesslich für Kinder **ohne Risikokontakt**, d.h. ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld. Falls ein enger Kontakt bestand, muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 6 Jahren vorgegangen werden (siehe Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).



- Wird ein Kind positiv getestet muss es in Isolation. Die Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt. Geimpfte und genesene Personen müssen nicht in Quarantäne. Mitarbeitende, die am repetitiven Testen teilnehmen, haben eine erleichterte Quarantäne.
- Ist ein bestätigter Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die Leitung des Krisenstabs informiert.
- Wird ein Elternteil positiv getestet, werden die Eltern darum gebeten sofort die Betriebsleitung der Einrichtung zu informieren, damit eventuelle weitere Massnahmen definiert werden können.

Bei Fällen mit bestätigter oder vermuteter Virusmutationen können strengere Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst getroffen werden.

Für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung in der Betreuungsinstitution, gilt der Ablauf gemäss Pandemieplan der KIMI Krippen AG.

Die Verantwortung für die Umsetzung des vorliegende Schutzkonzept liegt bei Flurina Stöckli, Co-CEO KIMI Krippen AG, 044 211 23 23

Stand 22.12.2021